

Staatliche Pistenpolizei oder privater Ordnungsdienst mit Uebernahme von Polizeiaufgaben?

Von Heinz Walter Mathys*

* Der Autor, Staatsanwalt des Kantons Bern, ist seit 1974 mit dem Schneesport- und Bergrecht befasst. Er präsidiert seit 1989 die Schweizerische Kommission für Unfallverhütung auf Schneesportabfahrten SKUS und ist Mitglied der Kommission Rechtsfragen auf Schneesportabfahrten von Seilbahnen Schweiz KRS-SBS.

Pisten-Alarm - Pisten-Raser - Pistenpolizei

Am 30. Januar 2005 schlug die Sonntags-Boulevardpresse Alarm, *Pisten-Alarm*. Anlass zum Fronttitel gab die Kommunikation der bfu, dass nach ihren Berechnungen in der Schweiz "an den Abfahrtshängen über 110'000 Skifahrer und Snowboarder" verletzt werden, wobei Kosten von mehr als 600 Millionen Franken für Bergung, Behandlung und Rehabilitation entstehen würden.

Nationalrat Paul Günter, Chefarzt für Anästhesie und Intensivpflege am Spital Interlaken, kündigte eine Motion *Stopp den Pisten-Rasern* an. Er fordert rigorose Ordnungsmassnahmen auf den Pisten, allenfalls ein neues Gesetz und Einführung einer Pistenpolizei. Mit der Pistenpolizei, so Günter, habe man in Deutschland und Österreich bereits positive Erfahrungen gemacht.

Am 6. Februar wurde in derselben Presse nachgedoppelt. *Pistenpolizei: In Österreich Tatsache*. Wenn es in der Schweiz eine Pistenpolizei gäbe, würde auf den Abfahrtshängen nicht rücksichtslos gebolzt. Beweis seien die Vorarlberger Skiorte. Nationalrat Günter reichte die Motion mit 7 Mitunterzeichnern am 28. Februar ein (05.3012).

Keine Spezialgesetzgebung in der Schweiz - Verkehrssicherungspflicht und FIS-Verhaltensregeln

Weil in der Schweiz die bestehenden gesetzlichen Grundlagen, um Einzelpersonen oder Unternehmungen, die Dritte gefährden oder schädigen, zivil- und strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen gegeben sind, wurde die Notwendigkeit spezialgesetzlicher Regelung des Skifahrens und Snowboardens vom Bundesrat bereits wiederholt verneint, letztmals am 21. März 2001 (Motion Donzé Walter, 01.3128) sowie am 1. Juli 1998 (Interpellation Günter Paul, 98.3148). Ein weiteres Gesetz müsste bereits vorhandene Bestimmungen wiederholen.

Bei der zivil- und strafrechtlichen Beurteilung von Fremdverletzungen und Fremdgefährdungen stützt sich die Rechtsprechung auf die FIS-Verhaltensregeln für Skifahrer und Snowboarder (letztmals geändert 2002) sowie auf die SKUS-Richtlinien für Anlage, Betrieb und Unterhalt von Schneesportabfahrten (2002) und die SBS-Richtlinien für Schneesportabfahrten (2002). Die Pflicht der Bergtransportunternehmen zur Sicherung ihrer Pisten sowie zum Unterhalt eines Rettungsdienstes, *Verkehrssicherungspflicht* genannt, ist eine vertragliche Nebenpflicht. Die Haftung aus Transportvertrag gründet auf Vertrauenshaftung und Vertrauensgrundsatz. Die FIS-Verhaltensregeln sind nach der Gerichtspraxis verbindlich und die SKUS- und SBS-Richtlinien werden vom Bundesgericht als *Sicherheits- und Sorgfaltsmassstab* anerkannt. In der SKUS sind alle am nicht professionellen Ski- und Snowboardsport interessierten Verbände, Institutionen, Aufsichtsbehörden und Bundesämter zusammengefasst. Die SKUS existiert seit 1960, die (heutige) KRS-SBS seit 1974.

Nach dem erneut ergangenen Ruf nach Pistenpolizei stellt sich in der Schweiz wie in den übrigen Alpenländern die *Grundsatzfrage*, auf welcher Grundlage und mit welchen Massnahmen die weitaus überwiegende Mehrheit der sicherheitsbewussten Skifahrer und Snowboarder vor Rowdies geschützt werden sollen - Rowdies, welche durch ihre rücksichtslose und unbeherrschte Fahrweise andere gefährden.

Polizeiliche Ordnungshüter auf Pisten wie in Italien? - Gesetz Nr. 363 vom 24. Dezember 2003

Eine Pistenpolizei mit Bussen- bzw. Sanktionskompetenz, Ausübung unmittelbarer staatlicher Befehls- und Zwangsgewalt auf Pisten, kann einzig durch eine Spezialgesetzgebung eingeführt werden.

Mit dem Gesetz Nr. 363 vom 24. Dezember 2003, *Norme in materia di sicurezza nella pratica degli sport invernali da discesa e da fondo* (Sicherheitsbestimmungen für die Ausübung des Wintersports auf Abfahrten und beim Langlauf), hat Italien als einziges europäisches Alpenland diesen Weg beschritten. Das Gesetz, 4 Abschnitte und 23 Artikel umfassend, wurde mit Zustimmung aller politischen Parteien in knapp zweieinhalb Jahren verabschiedet und ist seit Januar 2004 in Kraft. Geregelt werden insbesondere der Betrieb der Skigelände, das Verhalten der Benutzer, die Strafbestimmungen und die Kontrollorgane. Das Gesetz statuiert eine Helmtragepflicht für Kinder unter 14 Jahren (Art. 8). Der für die Widerhandlung gegen die Helmtragepflicht Verantwortliche wird mit Busse von 30 bis 150 Euro bestraft. Die FIS-Regeln wurden nur teilweise bzw. mit erheblichen Abweichungen Gesetz (Art. 9 bis 15). So gilt vorbehältlich abweichender Signalisation an Kreuzungen Rechtsvortritt (Art. 12). Kontroll- und Sanktionsorgane sind die Angehörigen der Polizia di Stato, des Corpo forestale dello Stato, der Arma dei carabinieri, des Corpo della guardia di finanza sowie der lokalen Polizei. Die Bussen betragen 20 bis 250 Euro. Die Skilehrer werden ausdrücklich ermächtigt, gefährliche Pistenbenutzer den Kontrollorganen zu melden (Art. 21 Abs. 2).

Der Autor hat anfangs Februar 2005 im Rahmen einer Veranstaltung von *Sécurité sans frontières* (Services de pistes et de sauvetage de la Suisse romande, du Val d'Aoste et de Savoie) das Schneesportgebiet Monterosa Ski im Aostatal besucht. Während der Woche leisten dort acht Angehörige der Polizia di Stato Dienst, am Wochenende sind zusätzlich zwei Carabinieri im Einsatz.

Privater Ordnungsdienst, Pistenwächter, Pistenpatrouilleure? - SKUS- und SBS-Richtlinien

Typische Erscheinungsformen unbeherrschter und rücksichtsloser Fahrweise sind Kantenspringen, überhöhte Geschwindigkeit, zu geringer Sicherheitsabstand, Befahren gesperrter Pisten und Abfahrtsrouten, das Verlassen der markierten Abfahrten trotz Lawinenwarntafel und Lawinenwarnleuchte sowie Befahren lawinengefährdeter Hänge im freien Schneesportgelände.

In Ermangelung einer gesetzlichen Grundlage weisen in der Schweiz *keine Polizisten* rücksichtslose und unbeherrschte Skifahrer und Snowboarder zur Ordnung. *Präventiv* wird auf den Pisten keine unmittelbare staatliche Befehls- und Zwangsgewalt ausgeübt. Was Polizeiaufgabe an sich ist, wird in den *SKUS- und SBS-Richtlinien* sowie - eidg. konzessionierte Betriebe betreffend - in der *Transportverordnung* (SR 742.401) geregelt. Die *Befugnisse* der Unternehmungen lauten: *Transportverweigerung* sowie, im Wiederholungsfalle oder in schweren Fällen, *Fahrausweisentzug*. Die gesetzliche Kompetenz zum Einschreiten besteht gegenüber Benutzern, welche durch ihr Verhalten Dritte offensichtlich gefährden, namentlich indem sie sich rücksichtslos verhalten, einen lawinengefährdeten Hang befahren, die Weisungs- und Verbotstafeln missachten oder sich den Sicherheitsanordnungen des Aufsichts- und Rettungsdienstes widersetzen.

Ziff. 47 der SKUS-Richtlinien für Anlage, Betrieb und Unterhalt von Schneesportabfahrten lautet:

Der Pisten- und Rettungsdienst besorgt den Ordnungsdienst.

Ziff. 48 der SKUS-Richtlinien regelt die Befugnisse der im Ordnungsdienst eingesetzten Pisten- und Rettungsleute in Analogie zur Transportverordnung. In Befolgung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit wird *primär* belehrt und ermahnt, *sekundär* der Fahrausweis entzogen. *Ultima ratio* ist die Verzeigung wegen Störung des öffentlichen Verkehrs (Art. 237 Strafgesetzbuch). Pisten sind öffentliche Verkehrsflächen, der Tatbestand verlangt indessen eine *konkrete* Gefährdung.

Die SBS-Richtlinien stimmen mit denjenigen der SKUS überein und erläutern sie (Noten 173 bis 184). Der Ordnungsdienst wird in den Ausbildungskursen Pisten- und Rettungsdienst von Seilbahnen Schweiz instruiert.

Letztmals mit *Rundschreiben* zuhanden der Pisten- und Rettungschefs vom 15. Februar 2005 hat Seilbahnen Schweiz seine Mitglieder auf die *Kompetenzen* zum Einschreiten gegen Rücksichtslose und die *transport-, zivil- und strafrechtlichen Sanktionen* hingewiesen. Seilbahnen Schweiz bittet die Pisten- und Rettungschefs, ihre Patrouilleure im Sinne der Unfallprävention vermehrt auf den Schneesportabfahrten einzusetzen.

Beizug von Polizei und Unfallprotokolle - Spurensicherung

Weil gerade bei Schneesportunfällen die sachgemässe Feststellung und Sicherung der Tatspuren unverzüglich zu erfolgen hat, ist im Zusammenhang mit der Uebernahme von Polizeiaufgaben an sich durch die Angehörigen der Pisten- und Rettungsdienste Ziff. 45 der SKUS-Richtlinien von grosser Bedeutung:

Bei tödlichen oder andern, offensichtlich schweren Unfällen, insbesondere bei Kollisionen, hat der Pisten- und Rettungsdienst zwecks Beweissicherung unverzüglich die örtlich und sachliche zuständige Polizeibehörde zu benachrichtigen.

Bei Unfällen gilt allgemein: Das von Seilbahnen Schweiz geschaffene Formular betreffs Tatbestandsaufnahme ist auf der Unfallstelle durch die Patrouilleure auszufüllen. Bei Kollisionsunfällen ist das spezielle Formular zu benützen.

Pistenwacht gemäss Vorarlberger Sportgesetz: Seilbahnangestellte und Skilehrer als "Hilfspolizisten"

In den Medien wurde berichtet, in Österreich schaue die Polizei auf der Piste nach dem Rechten. Diese Information ist *falsch*. Wie in der Schweiz gibt es in Österreich keine präventiv tätige Pistenpolizei mit Bussen- bzw. Sanktionskompetenz. Die Polizei, vornehmlich die Alpingendarmerie, hat keine Kompetenz für pistenpolizeiliche Aufgaben. Sie kann auf Pisten und im alpinen Gelände nur einschreiten, wenn der *Verdacht strafbarer Handlungen*, konkret Gefährdung der körperlichen Sicherheit (§ 89 StGB) und fahrlässige Gemeingefährdung (§ 177), besteht. Dabei ist anzumerken, dass das österreichische Strafrecht wie das schweizerische (Tatbestand der Störung des öffentlichen Verkehrs, Art. 237 des Strafgesetzbuches) eine *konkrete Gefährdung Leib und Lebens* voraussetzt.

Mit Ausnahme von Vorarlberg fehlen in den übrigen Ländern die gesetzlichen Grundlagen, damit die Alpingendarmen rücksichtslose Skifahrer und Snowboarder abmahnen dürfen. Das Sportgesetz (*Gesetz über die Sportförderung und die Sicherheit bei der Sportausübung*) umschreibt die Grundsätze der Sportausübung in § 2 Abs. 1:

Jedermann hat sich bei der Sportausübung so zu verhalten, dass andere Menschen nicht mehr gefährdet, behindert oder belästigt werden, als nach den allgemein anerkannten Regeln des Sports zulässig oder mangels solcher nach den Umständen unvermeidbar ist.

Vor 10 Jahren haben die Vorarlberger die *verwaltungsrechtliche Strafbefugnis* in ihrem Sportgesetz neu geregelt: Installiert werden *Pistenwächter* (§ 12), meist Seilbahnangestellte und Skilehrer, welche insbesondere das Sportgesetz und die Verhaltensregeln beim Skilauf kennen müssen. Gegenwärtig sind rund 150 vereidigte Wächter im Einsatz. Die von der Bezirksverwaltungsbehörde bestellten Pistenwächter werden mit *Dienstausweis und Dienstabzeichen* ausgestattet (§ 13). Das Dienstabzeichen enthält das Landeswappen und die Aufschrift *Pistenwacht*. Den Pistenwächtern obliegt eine Hilfeleistungs- und Anzeigepflicht (§ 14 Abs. 1 und 2). Sie sind befugt, Pistenrowdies anzuhalten, abzumahnen und zum Nachweis ihrer Identität zu verhalten (§ 14 Abs. 3). Die Pistenwächter können die *Gendarmerie* zu Hilfe ziehen, welche dann in Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt einschreitet. Die Pistenwächter sind befugt, ein Benützungsverbot der Bahnen für längstens 24 Stunden auszusprechen und die Fahrausweise sowie das verwendete Sportgerät für die Dauer des verfügten Benützungsverbotes abzunehmen. Gemäss Auskunft des zuständigen Beamten der Vorarlberger Landesregierung wird in der Praxis von der gesetzlichen Möglichkeit der Beschlagnahme des Sportgerätes nur ausnahmsweise und von der eigenen Sanktionskompetenz der Pistenwächter bis zu 30 Euro (sog. Organstrafverfügung) kein Gebrauch gemacht. *Vorbehältlich gerichtlicher Bestrafung* werden Verwaltungsübertretungen gemäss § 16 Abs. 1 von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 2'000 Euro bestraft.

Wirtschaftliche Betrachtungsweise - Schlussfolgerungen

Jährlich verunfallen 42'000 in der Schweiz wohnhafte Personen beim Ski- und 25'000 beim Snowboardfahren. Ungefähr 7 % der Unfälle, somit rund 4'700, sind auf Kollisionen zurückzuführen, 93 % sind Selbstunfälle. Es liegt auf der Hand, dass durch den Einsatz von staatlicher Pistenpolizei nur ein kleiner Teil, allenfalls 10 %, der Zusammenstösse verhindert werden könnte. Selbst wenn davon ausgegangen wird, dass ein Unfall auf rund 12'000 Franken zu stehen kommt, muss einleuchten, dass sich die Schaffung einer eigentlichen Pistenpolizei nicht einzig unter politischen und rechtlichen, sondern auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht rechtfertigen lässt.

Bei dieser Sachlage ist tatsächlich zweckmässiger, weiterhin auf *Aufklärung und Information* zu setzen sowie die Kompetenzen der privaten Pisten- und Rettungsdienste im Ordnungsdienst und damit die vorhandenen Möglichkeiten transport-, zivil- und strafrechtlicher Natur *konsequent* auszuschöpfen. In diesem Sinne müssen *Benutzer und Sicherheitsverantwortliche* sensibilisiert werden.

Mit der im Dezember 2004 gestarteten Plakatkampagne *Control your speed!* leistet die SKUS einen wesentlichen Beitrag zur Sensibilisierung der Benutzer.

Die Kampagne gegen Kollisionsunfälle ist modern illustriert. Sie appelliert an die Eigenverantwortung der Skifahrer, Carver und Boarder und setzt auf deren Vernunft. Der Selbstüberschätzung, Risikobereitschaft und Aggressivität soll Einhalt geboten werden.

Mit der *Control your speed!* - Kampagne erinnert die SKUS an **FIS-Regel 2**, die goldene Regel des Ski- und Snowboardfahrens. Sie lautet:

Jeder Skifahrer und Snowboarder muss auf Sicht fahren. Er muss seine Geschwindigkeit und seine Fahrweise seinem Können und den Gelände-, Schnee- und Witterungsverhältnissen anpassen.

Bern, 08.03.2005 hwm